

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinland
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Mutterstadt Nord
Az.: 41166-HA6.2

67433 Neustadt a.d.W., 13.12.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

**Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Prüfung der Umweltauswirkungen
des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren**

1. Aufgrund des § 19 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) oder UVP in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), wird der Entwurf des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord ausgelegt.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (**DLR**) **Rheinpfalz** hat den Plan nach § 41 FlurbG im Entwurf aufgestellt. Der Planentwurf wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fachaufsichtlich geprüft.

2. Dieser Planentwurf liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit

**vom 27.12.2011 bis zum 27.01.2012 bei der Gemeindeverwaltung
Mutterstadt, Oggersheimer Str. 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer 117**

täglich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in derselben Zeit auch beim DLR Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt, Zimmer 315 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens von jedermann eingesehen werden.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinland zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

4. Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung mit Begründung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Im Auftrag
gez.
Gerd Hausmann